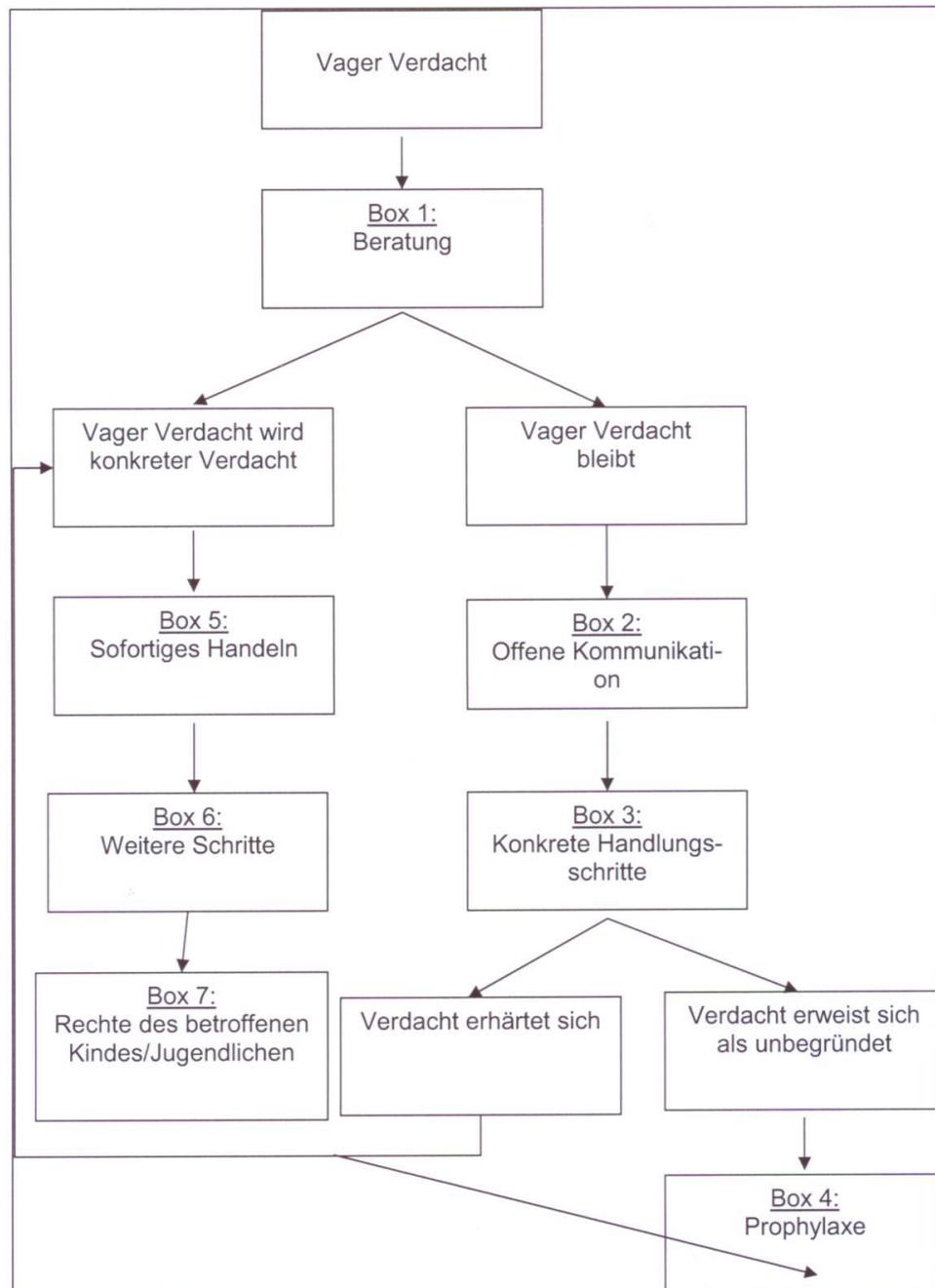


■ ■ Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung





Box 1:

- Zeitnahe Beratung in Anspruch nehmen
- Vertrauliche Informationen an Leitung/Koordination (richtet sich der Verdacht gegen die Leitungskraft selbst; Information an die Geschäftsführung)
- Nächst höhere Ebene trifft weitere Festlegungen
- Beratung mit einem Kollegen, einer Kollegin

Box 2:

- Thematisierung im Team
- Den Verdacht nicht Tabuisieren
- Einbeziehung von Supervision; wie kommt es zu diesem Verdacht, was trägt der „Verdächtige dazu bei“; war es eine Grenzüberschreitung? Wieso hat die professionelle Fachkraft diese Grenzüberschreitung zugelassen, ausgehend von der Vermutung dass es vom Kind ausging?
- Wichtig ist: dem Team Zeit, Raum und Sicherheit zur Teamkommunikation zu geben.
- Präzise Dokumentation der Diskussion und Ergebnisse

Als Ziel sollte erreicht werden, dass eine klare Transparenz im Team in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten entsteht. Es soll eine offene Komm – Kultur entstehen, die jederzeit den Raum zur fachlichen Reflexion schafft. (Potentielle Täter sollen sich von vornherein beobachtet fühlen).

Box 3:

- Den „Verdächtigen“ zu Wort kommen lassen
- Externe Fachberatung einbeziehen
- Entwicklung von Handlungsschritten
- Sorgfältige Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte
- Auch arbeitsrechtliche Schritte prüfen und ggf. umsetzen

Box 4:

- Gegebenenfalls eine Einzelsupervision/ spezifische Fortbildung oder ein fachliche Coaching ermöglichen. Wie kann der/die betreffende Mitarbeiter/in, diese Situationen/Verdachtsmomente zukünftig verhindern?
- Weitere Beratungshilfen für das betroffene Kind/der/die Jugendliche/r unter Einbeziehung des Jugendamtes, von Angehörigen und Fachdiensten ermöglichen



Konkreter Verdacht:

Box 5:

- Unmittelbare Schutzmaßnahmen für das Kind/ die/den Jugendliche/n ergreifen
- Sofortige Information an die Geschäftsführung
- Unmittelbare Suspendierung des betroffenen Täters vom Dienst, zeitgleich Erstattung einer Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle
- Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahme gegen den Täter; (fristlose Kündigung) unter Einbeziehung des Betriebsrates
- Unmittelbare Information an des Jugendamtes, der Personensorgeberechtigten und der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt)
- Information der Kinder und Jugendlichen der Einrichtung
- Hinzuziehung externer Beratung
- Sicherstellung eines weiteren geregelten Ablaufs in der Einrichtung und Schutz der anderen Bewohner/innen
- Einberufung einer Krisensitzung mit der Leitung- und Geschäftsführungsebene.
- Information des AWO Landesverbandes und Bundesverbandes
- Sicherstellung der Ansprechbarkeit für die Presse durch umfassende Information an alle Mitarbeiter/innen des Unternehmens
- Schutzmaßnahmen für Kinder vor Anfragen der Presse

Box 6:

- Sicherstellung therapeutischer Maßnahmen für das betroffene Kind/Jugendliche/n und die anderen Kinder der Einrichtung
- Thematisierung des Missbrauchs (in Gruppen) mit den Kindern/Jugendlichen und deren Angehörigen
- Analyse des Missbrauchs in der Einrichtung; (hätte dieser früher erkannt werden können?)
- Sicherstellung einer sozialpädagogischen Prozessbegleitung durch Fachkräfte einer qualifizierten Beratungsstelle

Box 7:

- Antrag auf Vertrauensbeistand für kindliche Opferzeugen (§ 406 Abs. 3 StPO) prüfen
- Überprüfung einer Nebenklagevertretung nach (§ 395 und 397 ff StPO) prüfen
- Prüfung auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz OEG durch das Jugendamt einfordern (§ 97 SGB VIII)